



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 30.03.2017

Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR Faln-EB) Bekanntmachung des Zweckverbandes VRR vom 30. September 2013 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 30. Juni 2016 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 30. März 2017

**Änderungssatzung der
Betriebssatzung des Eigenbetriebs
ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur
(ZV VRR Faln-EB)**

Bekanntmachung des Zweckverbandes VRR
vom 30. September 2013
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 30. Juni 2016
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 30. März 2017

1. In § 4 Betriebsleitung wird Absatz 8 geändert und erhält folgende Fassung:

(8) Es besteht Personenidentität zwischen dem für das SPNV - Management zuständigen Abteilungsleiter der VRR AöR und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Abteilungsleiter übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

2. In § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung entfällt in Absatz 1 der Buchstabe a):

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a) (ist entfallen)
- b) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- f) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- g) die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

3. In § 18 Inkrafttreten wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. März 2017 treten mit Wirkung zum 1. Mai 2017 in Kraft.

MBI. NRW. 2017 S. 473.